



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

20 APR 2017

gültig ab: sofort

1-1012-17

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen anlässlich des G20-Gipfels



**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich des G20-Gipfel**

vom 19.04.2017

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist, legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg wird vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Hamburg“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 30 NM Radius um 53 34 15 N 009 59 42 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 06.07.2017 um 06:00 UTC bis 09.07.2017 bis 22:00 UTC.
Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Polizei Hamburg bekannt gegeben und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.
Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über den FIS Bremen erfragt werden.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind:

- a) Einsatzflüge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizeien der Länder oder Flüge im Auftrag bzw. auf Veranlassung der Polizei,
- b) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- c) Flüge von Staatsluftfahrzeugen mit dem Bezug zum Besuch des G20-Gipfels,
- d) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln mit Start-/Zielflughafen Hamburg und Hamburg-Finkenwerder (Wechselverfahren sind nicht erlaubt), die die ICAO Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- e) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln in FL080 oder höher (Wechselverfahren sind nicht erlaubt), die die ICAO Standards nach Annex 17

(Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen.

Unter Wechselverfahren versteht man all die Flüge, die ganz oder teilweise nach Sichtflugregeln durchgeführt werden (Y- und Z-Flüge).

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle Ein-, Aus- und Durchflüge der in den Ausnahmen definierten Flüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Polizei Hamburg anzumelden. Die Verfahren und die Erreichbarkeiten werden von der Polizei den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am G20-Gipfel vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

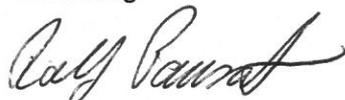
5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 19.04.2017

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Ralf Paurat